

VORAUSSETZUNGEN

- Persönliche und fachliche Eignung für die vorgesehene Verwendung,
- Reifeprüfung oder rechtlich vorgesehener Ersatz für diese,
- Vorgesehene Einteilung auf einem Offiziersarbeitsplatz in der Einsatzorganisation,
- Bestehen einer Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen nach der Ausbildung.
- Absolvierte Kaderanwärterausbildung oder modulare Milizunteroffiziersausbildung,
- Erreichter Dienstgrad Wachtmeister und absolvierte Ausbildungspraxis an der HUAk.

LAUFBAHN UND AUSBILDUNGSGANG

LEUTNANT



nach einem Wehrdienstalter* von 4 Jahren (Wirksamkeit jeweils ab 1. Oktober jenes Jahres, in dem das Wehrdienstalter erfüllt wird) und als Unteroffizier erfolgreich durchlaufene Ausbildung zum Offizier des Milizstandes gemäß DB MOA.

Verpflichtende Ausbildungsaufgaben:

- Ausbildungspraxis an der HUAk;
- Zugskommandantenlehrgang, Teil 1 – Führungsausbildung;
- Zugskommandantenlehrgang, Teil 2 – Führungspraxis;
- Drei Seminare gemäß DB MOA;
- Beorderten-Waffenübung (BWÜ) mit Eignungsfeststellung auf dem vorgesehenen Offiziersarbeitsplatz in der Einsatzorganisation/Mobilmachungsverband.

Die Ausbildung zum Leutnant ist mit Ausnahme der Seminare an die angeführte Reihenfolge gebunden und endet mit der Eignungsfeststellung!

OBERLEUTNANT



nach einem Wehrdienstalter* von 6 ½ Jahren, davon mindestens 1 Jahr Leutnant und mindestens 90 Tagen Wehrdienstleistung ab der Beförderung zum Wachtmeister.

Verpflichtende Ausbildungsaufgaben:

- Mindestens eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ.

- Weiterbildung zum Einheitskommandanten, Fach- oder Stabsoffizier

Die Weiterbildung ist nach der ersten Beorderten-Waffenübung (BWÜ) als Leutnant möglich und hat nach dem Grundsatz „Ausbildung vor Einteilung“ zu erfolgen!

Vor Einteilung auf einen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe O 1 hat der Offizier einen Ausbildungsgang zum Offizier eines höheren Dienstes zu absolvieren. Eine Zulassung dazu ist erst nach Abschluss der Offiziersweiterbildung für Truppenoffiziere vorgesehen.

Die Einteilung als Verbindungsoffizier hat grundsätzlich erst mit dem Dienstgrad Major (nach abgeschlossener Stabsoffiziersausbildung und der zusätzlich nachzuweisenden Ausbildung zum Verbindungsoffizier) zu erfolgen.

Alle Lehrgänge für Offiziere der höheren Dienstes sind verwendungsbezogene Ausbildungen für die jeweilige Funktion!

HAUPTMANN



nach einem Wehrdienstalter* von 10 ½ oder 12 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig) und mind. 75 Tagen Wehrdienstleistung als Oberleutnant.

Verpflichtende Ausbildungsaufgaben:

- Mindestens eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ als Olt;
- Fü&StbLG1, Teil 1 und
- begleitende Seminare (arbeitsplatzabhängig).

MAJOR



nach einem Wehrdienstalter* von 16 ½ bis 20 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig) und mind. 166 Tage Wehrdienstleistung ab Beförderung zum Oberleutnant.

Verpflichtende Ausbildungsaufgaben:

- Mindestens eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ als Hptm;
- Fü&StbLG1, Teil 2 und
- begleitende Seminare (arbeitsplatzabhängig).

Es handelt sich um einen zusammenhängenden Ausbildungsabschnitt, der ab Olt zu prüfen ist, nicht nachgewiesene Ausbildungsaufgaben sind nachzubringen.

OBERSTLEUTNANT



nach einem Wehrdienstalter* von 22 ½ bis 26 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig) und mind. 78 Tagen Wehrdienstleistung ab Beförderung zum Mjr.

Verpflichtende Ausbildungsaufgaben:

- Mindestens eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ als Mjr;
- Bei Einteilung als Verbindungsoffizier die geforderte Ausbildung;
- Mindestens 20 Tage Verwendung auf dem Arbeitsplatz auf dem der Dienstgrad Obstlt erreicht werden soll.

OBERST



nach einem Wehrdienstalter* von 26 ½ bis 30 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig) und mind. 104 Tage Wehrdienstleistungen ab Beförderung zum Obstlt.

Verpflichtende Ausbildungsaufgaben:

- Mindestens eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ als Obstlt;
- Bei Einteilung als Verbindungsoffizier die geforderte Ausbildung;
- Mindestens 26 Tage Verwendung auf dem Arbeitsplatz auf dem der Dienstgrad Oberst erreicht werden soll.

Anmerkungen:

*) Das Wehrdienstalter (zu berechnen ab dem Beginn des Wehrdienstes) und die Wartefristen werden von der Wertigkeit des Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation (Funktionsgruppen GL, 1 bis 9) bestimmt (siehe Beförderungsrichtlinien).

Sowohl für die Laufbahn als Unteroffizier als auch als Offizier gilt:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beförderung!

Die Darstellung der Laufbahn entspricht den aktuell gültigen Richtlinien zum Redaktionsabschluss!